

Vorläufige Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Stadt Ribnitz-Damgarten

Zum Begegnungszentrum gehören die Aula, das Atrium, ein Stadtteil-Café, das Jugendzentrum, die Gruppenräume 1 und 2 sowie ein Proberaum und Umkleideräume.

§ 1

Bereitstellung des Begegnungszentrums

- (1) Das Begegnungszentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ribnitz-Damgarten.
- (2) Das Zentrum dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Stadt Ribnitz-Damgarten und steht für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Feiern sowie Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Ribnitz-Damgarten überlässt den Vereinen, Einwohnern und sonstigen Benutzern das Zentrum oder Teile davon zu den in Abs. 2 genannten Zwecken nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Zentrums besteht nicht.
- (4) Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räume durch natürliche und juristische Personen für politische und parteipolitische Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte hat.

§ 2

Verwaltung, Aufsicht, Sicherheitsvorschriften

- (1) Mit der Verwaltung des Begegnungszentrums wurde die JAM GmbH auf der Grundlage eines Betreibervertrages beauftragt. Die JAM GmbH übt im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten das Hausrecht aus.
- (2) Den Anweisungen des Hauspersonals ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter haben jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen.
- (3) Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.
- (4) Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung einer Veranstaltung alle technischen Geräte und das Licht ausgeschaltet sind und das Objekt ordnungsgemäß abgeschlossen wird.
- (5) Die Brandschutzordnung ist zu beachten, Flucht- und Rettungspläne sind im gesamten Gebäude ausgehängt.

§ 3

Belegung des Zentrums

- (1) Über die Vermietung der Räumlichkeiten wird ein Belegungsplan geführt.
- (2) Für die Vereine und Schulen des Ortes besteht die Möglichkeit, feste, regelmäßig wiederkehrende Termine in diesen Plan aufnehmen zu lassen. Diese werden halbjährlich abgestimmt.
- (3) Alle anderen Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich im Begegnungszentrum anzumelden.
- (4) Bei Mehrfachanmeldungen entscheidet der Betreiber, ggf. in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten, wer die Einrichtung nutzen darf.
- (5) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages verpflichten sich die Mieter zur Einhaltung der Haus- und Benutzerordnung.
- (6) Findet eine vereinbarte Veranstaltung nicht statt, ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich dem Personal des Begegnungszentrums mitzuteilen. Ansonsten hat der Veranstalter die bereits entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 4

Haftung und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung des Begegnungszentrums

- (1) Die JAM GmbH übergibt das Begegnungszentrum zur Benutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder Veranstalters.
- (2) Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der Verein oder Veranstalter stellt die Stadt Ribnitz-Damgarten/JAM GmbH von allen Haftpflichtansprüchen frei, die mit der Benutzung des Begegnungszentrums entstehen. Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten/JAM GmbH. Er haftet aber für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters ist auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Schäden an den benutzten Räumen und Gegenständen, die durch den/die Mieter/in oder dessen Gäste entstanden sind, sind dem Vermieter umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Es ist nur die Benutzung und das Betreten der über den Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellten Räume des Begegnungszentrums sowie der Toiletten gestattet. Der Zutritt zu allen anderen Räumen ist nicht erlaubt.

§ 5

Benutzungsverhältnis und Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (2) Zur Überlassung der Einrichtung, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände bedarf es eines schriftlichen Nutzungsvertrages, indem auch die Nutzungsentgelte vereinbart werden. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle für die Räume (Anlage 1). Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (3) Von der Entgeltzahlung ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte, ihrer Fraktionen sowie der Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Ribnitz-Damgarten befinden. Darüber hinaus sind alle Veranstaltungen im Rahmen der sozialen und Gemeinwesen orientierten Kinder-, Jugend- und Familienarbeit kostenfrei.
- (4) Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und Schulen, die sich nicht in städtischer Trägerschaft befinden sowie für kulturelle Anbieter und Privatpersonen gilt Kategorie a) in der Anlage 1. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ermäßigung beim Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten beantragt werden.
- (5) Für kommerzielle Veranstalter gilt die Kategorie b) in der Anlage 1.
- (6) Für die ausgewiesenen Entgelte pro Tag kann bei einer Nutzungszeit von bis zu 4 Stunden eine Ermäßigung um 50 % erfolgen (inkl. Vor- und Nachbereitung).
- (7) Die Entgelte beinhalten die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und die übliche Reinigung. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme behält sich der Vermieter vor, die damit verbundenen Mehrkosten dem Mieter zusätzlich zum vereinbarten Entgelt in Rechnung zu stellen (übermäßige Verschmutzung). Für die Nutzung des hauseigenen Beamers ist eine Leihgebühr von 30 Euro pro Tag zu entrichten. Weiterhin ist für die Nutzung der Bühnentechnik und der Mikrofonanlagen für die dann notwendige Fachkraft ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Wird Personal für das Aufstellen von Stühlen und Tischen eingesetzt, so ist pro eingesetzten Mitarbeiter ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 12,50 Euro pro Stunde zu entrichten.

§ 6
Sonstige Festlegungen

- (1) Für besondere Veranstaltungen können von der Stadtverwaltung/JAM GmbH gesonderte Auflagen erteilt werden.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Anlage 1

Vorläufige Entgelttabelle für die Räume

<u>Bezeichnung</u>	<u>Nutzer</u>	<u>Entgelt in Euro</u>
Aula (290 m ²)	a) Nutzer gemäß § 5 Abs. 4	150
	b) Kommerzielle Veranstalter	350
Atrium (200 m ²)	a) Nutzer gemäß § 5 Abs. 4	100
	b) Kommerzielle Veranstalter	250
großer Gruppenraum (55 m ²)	a) Nutzer gemäß § 5 Abs. 4	40
	b) Kommerzielle Veranstalter	80
kleiner Gruppenraum (35 m ²)/Bandproben- Raum (34 m ²)	a) Nutzer gemäß § 5 Abs. 4	30
	b) Kommerzielle Veranstalter	60